

2006 sowie das des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Niedersachsen vom 21. August 2002 umsetzen. Alternativ hierzu stünde einzig die Entwicklung eines Mietspiegels für den Landkreis, der nach Fertigstellung zur Anwendung käme....

Weiterhin wird das Job-Center, wie vom Gesetz gefordert, bei der Berechnung der Höhe der zu übernehmenden Mieten für Alleinerziehende und Schwerbehinderte zusätzlich die „Richtlinien über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen“, hier insbesondere Abschnitt B, Pkt.11, zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen für DIE LINKE.

Gez. Anja Kindo
(Stadtratsabgeordnete)